

Vorbemerkung

Der Mustervertrag wurde vom DOSB gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt und wird fortlaufend mit Blick auf Änderungen des materiellen Rechts und der Rechtsprechung überprüft. Die Gesetzesänderungen des Jahres 2013 sind in der nachstehenden Version berücksichtigt.

Der Vorteil bei Nutzung des Vertrages liegt darin, dass der Verein/Verband von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen befreit ist.

Es entfallen auch sonstige bestehende Beitrags- und Meldepflichten im Vergleich zu nebenberuflich angestellten Vereins- oder Verbandsmitarbeitern. Der Vertrag ist ausschließlich für die **nebenberufliche** Tätigkeit in Vereinen/Verbänden konzipiert und erfasst Gesamthonorare bis 650 EUR/monatlich (siehe hierzu die Anmerkungen).

Freier Mitarbeiter-Vertrag ÜL-Sport

Zwischen dem Verein

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift

vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl der Vorstandsmitglieder

und Frau/Herrn

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr _____ beginnt ab _____ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberufliche/r, selbstständige/r Übungsleiter/in für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

Frau/Herr _____ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz/Qualifikation des (Verbandes/Fachverbandes)

zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

§2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr _____ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Frau/Herr _____ führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche

Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommenssteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

6. Frau/Herr _____ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

7. Der Auftraggeber ist sich seiner Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Vereinsmitgliedern / Personen bewusst und verpflichtet sich, den beigefügten Ehrenkodex (Anlage) zu unterzeichnen und einzuhalten. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt _____ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

§ 4 Honorarsätze

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von _____ Euro pro geleisteter Stunde zu Grunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Hono-

rar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei

Konto-Nr. _____, BLZ _____, überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 5 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnete und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

Der Vorstand oder ein legitimer Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert.

Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

§ 6 Zeitraum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechnigt, unter Einhaltung einer Frist von _____ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags und eine schriftliche Ausfertigung des Ehrenkodexes erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber
(Vorstand in vertretungsberechtigter
Anzahl der Vorstandsmitglieder)

Auftragnehmer

für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und –verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Meine Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich werde die Eigenart jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion oder wirtschaftlicher Stellung, achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Heranwachsenden, ihrer Gesundheit, ihrem Wohlbefinden und Glück Vorrang vor meinen persönlichen sowie den Erfolgszielen der Sportorganisationen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Heranwachsenden ausrichten und entwicklungsgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde die Heranwachsenden zur Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit erziehen und sie bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen gegenüber anleiten. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern dagegen aktiv interveniert.
- Ich werde stets versuchen, den Heranwachsenden gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen und bemühe mich, die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule und Ausbildung, in Einklang zu bringen.
- Ich gestalte die Beziehung zu den Heranwachsenden transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Da in vielen Sportarten und bei vielen Techniken direkter, enger Körperkontakt unentbehrlich ist, nehme ich die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
- Ich werde das Recht Heranwachsender auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Ich werde mich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen bemühen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere verpflichte ich mich, den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, Suchtgefahren vorzubeugen sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu kämpfen.
- Ich biete den Heranwachsenden für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und beziehe sie in Entscheidungen ein, die sie persönlich betreffen. Bei Minderjährigen berücksichtige ich immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
- Ich möchte Vorbild für die Heranwachsenden sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln, nach den Gesetzen des Fair-Play handeln und verantwortlich mit der Natur umgehen.
- Ich werde demokratische Werte sowie respektvolles Miteinander vermitteln sowie jegliche Form von politischem Extremismus unterbinden.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportler*innen auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodex basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Entsprechend den Eingangshinweisen handelt es sich bei diesem speziellen Mustervertrag um die Umsetzung einer Sondervereinbarung, die ausschließlich im Sportbereich zur Anwendung kommen kann. Bitte vermeiden Sie daher auf jeden Fall Änderungen oder Ergänzungen in den vorgegebenen Inhalten, da diese Formulierungen mit den beteiligten Entscheidungsträgern abgestimmt sind. Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger, vorrangig der Deutschen Rentenversicherung Bund, besteht die Anweisung, dass nur bei unveränderter Nutzung dieses speziellen Mustervertrages eine sozialversicherungsrechtliche Anerkennung eines selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Soweit nach Vertragsverhandlungen Abweichungen notwendig sein sollten, empfiehlt es sich unbedingt, eine Status- oder Inhaltsklärung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Darlegung des Sachverhalts vorher herbeizuführen.

Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus

Die Rechtsprechung bejaht Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn persönliche Abhängigkeit vorliegt. Prüfen Sie anhand nachfolgender Auflistung, ob dies der Fall ist, also Arbeitnehmermerkmale ausgeschlossen werden können:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden? Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?
- Kann der Auftragnehmer weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins/Verbandes eingebunden, so dass ihm eigene „Zeitsouveränität“ fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was er wann und wie bearbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen? Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er, wie ausdrücklich im Mustervertrag vorgesehen, Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)? Neben der Ausgestaltung kommt es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollte bei der Durchführung des Vertrages unbedingt beachtet werden:
 - Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung sind zu vermeiden.
 - Dem Auftragnehmer sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.
 - Vergütungen sind abschließend zu zahlen bzw. ausdrücklich als Honorar zu bezeichnen.

Es dürfen keinesfalls die sonst für Arbeitsverhältnisse typischen Sozialleistungen gewährt bzw. vereinbart werden, wie z. B. Fahrgeld zur Arbeitsstätte, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.

- Büroräume, die Telefon- oder EDV-Anlage des Auftraggebers dürfen nicht kostenlos überlassen werden, sondern sind ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge bereitzustellen.
- Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen sind zu vermeiden.
- Freie Mitarbeiter sollten nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf eingebunden werden (Urlaubsanträge, Aufnahme in Telefonverzeichnisse, Mitarbeiterlisten, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten). Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände. **Im Übrigen:** Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen ist erstmals anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 21.11.2001 erörtert worden (unverändert fortgeltend). Danach sind Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind:

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt die Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab,
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung sind, desto mehr spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit. **Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen** Der Vorteil der Mustervertrags-Regelung besteht, wie angedeutet, darin, dass der Verein/Verband als Auftraggeber die sonst zu erfüllenden sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, einschließlich Beitragszahlungen im Vergleich zum nebenberuflich angestellten Übungsleiter/Trainer nicht erbringen muss. Hierbei ist jedoch auf Folgendes zu achten: Die Vergütung/das Honorar sollte auf der Grundlage dieser vertraglichen Regelung nicht mehr als **650 EUR pro Monat** betragen. Der Betrag errechnet sich aus dem an den Mini-Job angelehnten Entgelt von 450 EUR zzgl. des ohnehin sozialversicherungsfreien Übungsleiterfreibetrages von 200 Euro (175 Euro bis 31.12.2012) pro Monat (gemäß § 3 Nr. 26 EStG). Bis zur Höhe von 650 EUR wird von den Sozialversicherungsträgern ein derartiges Vertragsverhältnis im Sportbereich akzep-

tiert, völlig unabhängig von den steuerlichen Bewertungen. Der Übungsleiterfreibetrag aus nebenberuflichen Tätigkeiten gehört nach der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt und bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass allein aufgrund der Einhaltung des Vergütungsbetrages die Annahmevermutung einer selbständigen Tätigkeit besteht. Vielmehr ist wie angeführt die Höhe der Vergütung ein zu den allgemeinen Kriterien hinzutretendes Merkmal, das bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung zu beachten ist. Demnach – und dies war kürzlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfahren – wird die selbständige Ausübung der Übungsleitertätigkeit im Sinne dieses Vertrages nicht als ausgeschlossen angesehen, wenn 650 EUR überschritten werden, sofern die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls überwiegend für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen. Insofern handelt es sich bei dem Betrag von 650 EUR nicht um eine starre Bruttogrenze. Jedoch dürfte diesem Betrag in den Fällen ausschlaggebende Bedeutung zukommen, in denen nach den sonstigen Gesamtumständen gleichgewichtige Kriterien sowohl für eine abhängige Beschäftigung wie für eine selbständige Tätigkeit sprechen. In diesem Zusammenhang stellt sich sodann auch die Frage, wie der Umstand zu beurteilen ist, wenn von Seiten des selbständigen Übungsleiters, der dem Verein eine Rechnung stellt, Umsatzsteuer hinzugerechnet wird. Beispiel: Rechnung des Übungsleiters X beläuft sich auf 773,50 EUR (entspricht 650 EUR zzgl. 19% MwSt. i.H.v. 123,50 EUR). Auch hier hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund klar positioniert: Sofern die Überschreitung der 650-EUR-Grenze allein darauf beruht, dass der Übungsleiter seine Trainerstunden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellt und sich infolge seiner Vorsteuerabzugsberechtigung (gemäß § 15 UStG) das ihm verbleibende Honorar damit erhöht, führt allein dieser Umstand nicht zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung. Vielmehr wäre in diesem Fall die Umsatzsteuerpflicht als Indiz für eine selbständige Tätigkeit anzusehen. Noch zwei weitere Anmerkungen:

Unter welchen Voraussetzungen eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SGB IV und den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Kriterien. § 7 Abs. 1 SGB IV benennt als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Der Mustervertrag verzichtet deshalb auch ausdrücklich auf entsprechende Textelemente. Andererseits ist z. B. die Beschäftigung eines bzw. mehrerer Arbeitnehmer nach wie vor ein aussagekräftiges Merkmal für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Tipp: Soweit die Befürchtung besteht, dass ggf. ein Scheinarbeitsverhältnis vorliegt, sollte zur Sicherheit eine Statusanfrage bei der Clearing-Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen (Postfach, 10704 Berlin). Dies ggf. unter Beifügung des vorbereiteten Mustervertrages und kurzer Darstellung des Sachverhalts.

Sollte ein Übungsleiter bereits im Hauptberuf selbständig sein, kann es bei im Nebenberuf gleichfalls selbständiger Tätigkeit zu Schwierigkeiten kommen, wenn bei einer Sozialversicherungsprüfung die Auffassung vertreten wird, dass beide Tätigkeiten zusammen gesehen werden müssten, mit der Folge dass insgesamt Rentenversicherungspflicht besteht. Auch hierzu die eindeutige Antwort der Deutschen Rentenversicherung Bund: Für die Rentenversicherungspflicht eines selbständig tätigen Übungsleiters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist es unbeachtlich, ob sein wirtschaftlicher Status im Wesentlichen durch die Übungsleitertätigkeit oder durch eine andere (gleichfalls nicht rentenversicherungspflichtige) selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung bestimmt wird. Für eine über die – konkret ja einschlägige – Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Ausübung der selbständigen Tätigkeit hinausgehende anderslautende Auslegung der Regelung des § 2 SGB VI fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Steuerliche Konsequenzen für den Honorarempfänger

Selbstständig tätige Übungsleiter haben ihre Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei sie den für eine Übungsleitertätigkeit bestehenden Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch nehmen können; ein Steuervorteil, der z. B. für den hauptberuflichen selbstständigen Trainer nicht besteht. In Bezug auf die nebenberufliche Tätigkeit ist darauf zu achten, dass nicht mehr als ein Drittel der Zeit im Vergleich zur hauptberuflichen Tätigkeit aufgewendet wird. Unproblematisch können natürlich z. B. Hausfrauen/Hausmänner, Rentner und Pensionäre ohne Zeitbegrenzung auf dieser Basis arbeiten. Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Verdienst- und Zeitgrenzen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung von Seiten des Arbeitsamtes zu riskieren.

Wer auf selbstständiger Basis arbeitet, ist verpflichtet, die bezogenen Honorare über seine Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Dies im Wege einer kleinen Einnahme-Überschuss-Rechnung. Also mit einer Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Einnahmen im Vergleich zu den nachweisbaren Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben wirken sich jedoch steuerlich nur dann gewinnmindernd aus, wenn diese über 2.400 EUR pro Jahr liegen.

Je nach Status des selbstständigen Übungsleiters/Trainers sollte auf eine ordnungsgemäße Rechnungserstellung geachtet werden. Mit Angaben, ob die Kleinunternehmer-Regelung für den Abrechnungszeitraum gilt oder der selbstständige Vertragspartner zur Umsatzsteuer optiert hat. Soweit die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung zur Anwendung kommt, sollte dann bei Rechnungszugang von Vereinsseite abgeprüft werden, ob die Rechnung den Mindestvorgaben in umsatzsteuerlicher Hinsicht (u.a. fortlaufende Rechnungsnummer, Steuer-Nr., USt-Ausweis, Leistungszeitraum etc.) entspricht. Gerade dann wenn der Verein die enthaltene USt als Vorsteuer selbst geltend machen will. In diesem Mustervertrag sollte daher die vorhandene Steuer-Nr. bzw. USt-IdNr. bei den persönlichen Angaben des Auftragnehmers mit aufgeführt werden.

Rentenversicherung

Für den Fall, dass Übungsleiter bis zum 31. Dezember 2012 abhängig geringfügig beschäftigt waren, ist mit der Anhebung des Arbeitsentgelts von 400 auf 450 EUR nunmehr die Rentenversicherungspflicht verknüpft (gesetzliche Neuregelung). Allerdings besteht die Möglichkeit, sich von dieser Pflicht befreien zu lassen. Sofern ein Übungsleiter am 31. Dezember 2012 bereits selbständig tätig war und diese Tätigkeit lediglich geringfügig ausgeübt hat, bestand keine Rentenversicherungspflicht. Dabei bleibt es auch dann, wenn dessen Arbeitseinkommen jetzt auf bis zu 450 EUR angehoben wird, da ab 1. Januar 2013 lediglich für geringfügig entlohnte Beschäftigte (im Sinne des vorherigen Absatzes) die Rentenversicherungspflicht eingeführt worden ist. Für die Übungsleiter nach diesem Vertrag bleibt alles beim Alten – keine Rentenversicherungspflicht!

Abschließender Hinweis zum Anwendungsbereich

Die zuvor dargestellte besondere sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt ausschließlich für die begünstigte Sportübungsleitertätigkeit. Sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für Sportvereine, etwa als Platzwart etc., sind hiervon ausgeschlossen. Gleiches gilt für beschäftigte/angestellte Sportler etc.

*Das Vertragsmuster ist lediglich als **Vorlage** für den Abschluss von Freie-Mitarbeiter-Verträgen mit Übungsleitern vorgesehen. Eine Rechtsverbindlichkeit ergibt sich daraus nicht. Gegebenenfalls ist für den konkreten Einzelfall Rechtsberatung einzuholen.*

Bearbeitungsstand: Fassung 2013